

wirksamen Schutz gegen den Bischof zu erreichen. Otto hatte nach 1147 zwar den Reformplan als Ganzes aufgegeben, aber eine Forderung dieses Planes versuchte er dennoch durchzusetzen: er wollte das Präsentationsrecht des Abtes bei der Einsetzung der Pfarrer in die klostereigenen Kirchen aufheben ⁸¹⁴). Konrad wehrte sich und erwirkte von Papst Eugen III. das große Privileg von 1150 November 21 ⁸¹⁵). Es enthält den päpstlichen Schutz, eine Besitzbestätigung, ferner die Bestätigung aller königlichen Privilegien, das Recht der freien Abtwahl, das Präsentationsrecht und weitere kleinere Verfügungen. Konrad hatte mit diesem Privileg ein wirksames Schutzinstrument gegen den Diözesanbischof in Händen, zugleich aber auch durch die Bestätigung der alten königlichen Privilegien einen Ersatz für den von König Konrad nicht bestätigten Königsschutz usw., d. h. indirekt wurde dem Kloster mit diesem Privileg auch der Status der Reichsabtei erneuert ⁸¹⁶). Otto gab nach 1150 Ruhe. So konnte Konrad seinem Nachfolger eine gegen unangemessene bischöfliche Forderungen geschützte, in ihrem Besitzstand — einschließlich der klostereigenen Pfarrkirchen — bestätigte und unter päpstlichem Schutz stehende „Reichsabtei“ hinterlassen.

Rupert setzte zunächst die von Konrad eingeleitete Politik der Sicherung des Kloster fort. Ruperts Wahl und seine Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. haben die alten Widersacher des Klosters zu verhindern versucht: der Vogt wollte von sich aus einen Abt einsetzen, und Otto von Freising bemühte sich beim Kaiser, durch ein Geldangebot die Zustimmung des Kaisers zur Unterstellung Tegernsees unter das Bistum zu erhalten ⁸¹⁷). Es ist nicht Ruperts, sondern allein des Kaisers Verdienst, daß beide Versuche scheiterten. Rupert nahm aber das Verhalten des Vogtes zum Anlaß, den Kaiser um die Festlegung der Vogteirechte zu bitten. Der Kaiser entsprach dieser Bitte zu Würzburg 1157 März 16 ⁸¹⁸) und verlieh zugleich die freie Abtwahl und den Königsschutz. So hatte Rupert schon nach eineinhalb Jahren seiner Regierung erreicht, was seinem Vorgänger trotz mancher Bemühungen stets versagt worden war: die Anerkennung Tegernsees als Reichsabtei und die Regelung der Vogteirechte durch den Kaiser. Ruperts Verdienst am Zustandekommen dieses Privilegs darf nicht zu hoch bewertet werden, denn Friedrich I. war im Gegensatz zu seinem Vorgänger Konrad III.

⁸¹⁴) S. a. a. O. S. 62—72; vgl. hierzu a. a. O. S. 78 f.

⁸¹⁵) S. a. a. O. S. 72.

⁸¹⁶) Vgl. hierzu Brackmann a. a. O. S. 75.

⁸¹⁷) S. oben Teil 1, S. 94—105.

⁸¹⁸) S. a. a. O. S. 102 ff.